



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	61-1761-12

Aichach, den 28.09.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/020/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	18.10.2021	
Kreistag	08.11.2021	

Betreff:

Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01.01.2022;
Vorberatung der neuen Abfallgebührensatzung

Anlagen

Anlagen 1 bis 17 zur Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie am 12.07.2021

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

1.Vorbemerkungen

Die Hausmüllgebühren wurden letztmals zum 01.01.2019 für drei Jahre kalkuliert und mittels Gebührensatzung festgesetzt. Der Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2021, die Gebühren sind zum 01.01.2022 neu festzusetzen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie hat in seiner letzten Sitzung am 12.07.2021 die Rahmenbedingungen für die Restmüllgebühren bestimmt. Dabei wurde festgelegt, dass der Gebührenmaßstab weiterhin das angemeldete Restmüllvolumen und die Gebühr linear nach Behältergröße ausgestaltet sein soll. Es handelt sich um eine umfassende Gebühr, in der weitere Leistungen (Nutzung eines Bioabfallgefäßes, eine einmalige Sperrmüllabholung bis 5 m³, Abgabe von Problemmüll, Nutzung der Wertstoffsammelstellen) eingerechnet sind. Für die neu auf den Wertstoffsammelstellen angebotenen Leistungen (Annahme von Grüngut, Bauschutt, Außenbereichsholz) werden separate Annahmegebühren erhoben. Auf dieser Basis wurden die Hausmüllgebührensätze ermittelt.

Im Rahmen der Nachkalkulation wurden für die vergangenen Jahre kalkulatorische Kosten (Kalk. Zinsen) für das Anlagevermögen der Kommunalen Abfallwirtschaft eingerechnet. Abschreibungen werden tatsächlich jährlich gebucht und sind daher im Aufwand ohnehin enthalten, sodass diese nicht kalkulatorisch zu berücksichtigen waren.

Der zu erwartende Aufwand wurde nach derzeitigen Erkenntnissen für die Kalkulationsjahre 2022 - 2024 abgeschätzt und dem Behältervolumen gegenübergestellt.

Die Kostenfaktoren unterliegen generell einem ständigen Wechsel. Größere Positionen, wie die Kosten für den Hausmülltransport sind auf Basis der langfristig gültigen Konditionen relativ sicher abschätzbar. Die Kosten für die Verwertung der Abfälle bei der AVA KU wurden aus der mittelfristigen Finanzplanung des Unternehmens entnommen und aktuell abgestimmt.

Nicht eingeplante oder abweichende Kostenentwicklungen während des Kalkulationszeitraumes werden durch die Fortschreibung der Jahresergebnisse weitergeführt und bei der nächsten Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

2. Ermittlung der Hausmüllgebühren

Der Gebührenbedarf wird anhand eines Betriebsabrechnungsbogens ermittelt. Dieser Gebührenbedarf ist mit den Kostenüber- bzw. unterdeckungen der Vorjahre zu verrechnen (Art. 8 Abs. 6 KAG). Der so ermittelte Gebührenbedarf wird auf das angeschlossene Behältervolumen als Gebührenmaßstab umgelegt. Für die verschiedenen Behälter werden anschließend linear die Gebührensätze gebildet.

In dem beigefügten Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 4a) finden sich sämtliche gebührenrelevante Aufwendungen der Kommunalen Abfallwirtschaft. Diese werden für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

2.1 Nachkalkulation/Ergebnisvortrag

Die Nachkalkulation wird in Anlage 1 rechnerisch dargestellt.

2.1.1 Gewinnvortrag

Die Ausgangsbasis für die Nachkalkulation stellt das Ergebnis des Kostenträgers Hausmüll aus der Fortschreibung der Jahresergebnisse Abfallwirtschaft dar (Gewinnvortrag). In dieser Rubrik werden die Ergebnisse des Hausmülls, des Biomülls und der Sperrmüllsammmlung zusammengefasst. Abgegrenzt werden die Gewerbemüllerfassung (brennbar über die AVA und nicht brennbar

als Anlieferungen an die diversen Deponien) sowie die Ergebnisse unseres Betriebes gewerblicher Art im Zusammenhang mit der Sammlung der Verkaufsverpackungen.

Zum 31.12.2020 ergibt sich aus dieser Fortschreibung ein Überschuss von 7.129.843 EUR (s. Anlage 1).

Dieses kaufmännische Ergebnis der Kommunalen Abfallwirtschaft ist in einem weiteren Schritt an den gebührenfähigen Aufwand nach Art. 8 KAG anzupassen. Dabei sind im Rahmen einer Nachkalkulation die nachfolgenden Abgrenzungen vorzunehmen.

2.1.1.2 Kalkulatorische Kosten der Kommunalen Abfallwirtschaft

Kalkulatorische Verzinsung

Für den Nachkalkulationszeitraum sind kalkulatorische Zinsen für das Anlagekapital der Kommunalen Abfallwirtschaft in die Kalkulation einzustellen. Eine Übersicht über das vorhandene Anlagevermögen und die einzustellenden kalkulatorischen Zinsen im Nachkalkulationszeitraum findet sich in der Nachkalkulation in Anlage 2.

Der anzusetzende kalkulatorische Zinssatz ergibt sich aus dem zwanzigjährigen Mittel für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen. Da es sich beim Anlagekapital um langfristig gebundenes Kapital handelt, wird der Zinssatz aus dem Mittel langjähriger Anlageformen bis zu 10 Jahren errechnet.

Für den Zeitraum der Nachkalkulation ergeben sich auf diese Weise folgende kalkulatorischen Zinssätze:

Jahr	Zinssatz
2018	3,015 %
2019	2,78 %
2020	2,495 %

Insgesamt sind für den Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2020 kalkulatorische Zinsen in Höhe von 162.647 EUR für das Anlagevermögen der Kommunalen Abfallwirtschaft zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2021 werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 31.854 EUR in die Kalkulation eingestellt. Dies entspricht einer Verzinsung des in diesem Jahr gebundenen Anlagekapitals von rd. 1.425.000 EUR mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,235 %.

Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind nicht einzurechnen, da die regulären Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Abfallwirtschaft in den Betriebsergebnissen berücksichtigt wurden.

Schreibt man den Gewinnvortrag aus dem Jahresabschluss 2020 mit den dargestellten kalkulatorischen Aufwendungen fort, errechnet sich auf diese Weise ein einzustellender Gewinnvortrag aus der Nachkalkulation in Höhe von 6.967.196 EUR, der gebührenmindernd für die Kalkulationsperiode vorzutragen ist.

2.1.2 Jahresergebnis 2021

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird für den gebührenrelevanten hoheitlichen Bereich zum jetzigen Zeitpunkt ein Defizit von 738.700 EUR erwartet (s. Anlage 3). Dieser Verlust ist im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die AVA KU hat die Anlieferpreise für Haus- und Sperrmüll für das zweite Halbjahr

2021 um 15 €/to (bzw. 16 % des ursprünglichen Anlieferentgeltes von 93 EUR) gesenkt. Bei einem Aufwand von rd. 900.000 EUR zur Jahresmitte wird in diesem Zusammenhang daher eine Ergebnisverbesserung um rd. 140.000 EUR abgeleitet, sodass im Jahresergebnis ein Verlust von 600.000 EUR verbleiben sollte.

2.1.3 anzusetzender Gewinnvortrag

Der anzusetzende Gewinnvortrag aus den Vorjahren beträgt somit zum 01.01.2022 insgesamt 6.335.341 EUR, der über den dreijährigen Kalkulationszeitraum auf eine jährliche Summe von 2.111.780 EUR aufgeteilt wird. Die zusammenfassende Herleitung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

2.2 Kostenermittlung für den Kalkulationszeitraum über den Betriebsabrechnungsbogen

Der unter Punkt 2.1.3 dargestellt Gewinnvortrag vermindert den für den Kalkulationszeitraum ermittelten Gebührenbedarf. Dieser Gebührenbedarf wird über einen Betriebsabrechnungsbogen ermittelt. Der Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 4a) spiegelt im Wesentlichen die Ansätze des Wirtschaftsplanes wieder. Diese werden für die Jahre des Kalkulationszeitraumes fortgeschrieben.

2.2.1 Erlöse

Bei den Erlösen werden zunächst die DSD-Erlöse dem DSD-Bereich zugeordnet. Diese Erlöse wirken sich nicht auf die Abfallbeseitigungsgebühr aus, da sie der Kostenstelle DSD zugeordnet und im dadurch BAB neutralisiert werden.

Die Erlöse aus der Vermarktung des Papiers, des Metallschrotts, des Elektroschrottes, die Vergütungen für Hartplastik sowie die kleineren Erstattungen für Batterien, CDs und Druckerpatronen werden ebenso wie die Erstattungen der AVA GmbH für Gewerbemüllanlieferungen und die Zins-erlöse aus den hoheitlichen Rücklagen Gebühren reduzierend berücksichtigt. Einnahmen aus Bußgeldern und Mahngebühren sowie sonstige Gebühren für die Abholung von Elektrogeräten und Metallschrott werden ebenfalls als Einnahmen eingestellt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie hat in der Sitzung am 12.07.2021 beschlossen, für die vierzehntägige und wöchentliche Entleerung der Papiercontainer eine Gebühr zu erheben. Diese Gebühr kann aus technischen Gründen nicht sofort zum 01.01.2022 realisiert werden. Sowohl die Erfassungssoftware in der Abfallwirtschaft als auch das Finanzbuchhaltungsprogramm sind zuvor anzupassen und es ist eine Schnittstelle zwischen diesen beiden Softwareprodukten herzustellen. Zudem sind die steuerlichen Auswirkungen noch abzuprüfen. Einnahmen aus einer solchen Gebühr sind daher erst für das Jahr 2024 in einem Umfang von 250.000 EUR in die Kalkulation eingestellt.

2.2.2 Aufwand

2.2.2.1 Allgemein

Der Aufwand für Stoffe und Waren zeigt den Bedarf für Mülltonnen, Müllsäcke und sonstiges Verbrauchsmaterial. Die Gefäßkosten werden in zwei gleiche Teile auf Hausmüllgefäße (Rest- und Biomülltonne) sowie Papiertonnen aufgeteilt. Die Kosten für die Papiertonnen werden zu zwei Dritteln den Hausmüllgebühren (hoheitlicher Anteil) und zu einem Drittel dem gewerblichen Bereich (Erstattung über Mitbenutzungsentgelte der duale Systeme) zugeteilt.

Bei den bezogenen Leistungen wird zunächst der Bedarf für den Betrieb der Wertstoffsammelstellen dargestellt. Der Personalaufwand für den Betrieb der Wertstoffsammelstellen gibt den Bedarf der letzten Jahre wieder. Eine geringe Reduzierung ist wegen der Schließung einiger Standorte

eingerechnet. Die Betriebs- und Investitionskosten (nicht Vermögensplanwirksam) wurden vom Büro ia GmbH vor dem Hintergrund des beschlossenen Wertstoffsammelstellenkonzeptes geschätzt. Diese Kosten beinhalten neben der Arbeitskleidung und anderen Betriebs- und Hilfsmitteln auch die Aufwendungen für die Pacht der Grundstücke der Wertstoffsammelstellen. Die hier berücksichtigten Investitionen beinhalten kleinere Bauten und Verbesserungen an den Wertstoffsammelstellen. Größere Investitionen erfolgen über den Vermögensplan mit anteiligen Abschreibungen im Erfolgsplan. Die Kosten für den Betrieb der Wertstoffsammelstellen werden zu 90 % über den Gebührenbereich abgewickelt. Da mit den Fraktionen Glas und Papier auch weiterhin Verkaufsverpackungen über die Wertstoffsammelstellen erfasst werden, verbleibt in der Kalkulation ein Anteil von 10 % im gewerblichen Bereich und wird nicht über den Gebührenhaushalt abgedeckt.

Die Kosten für Containerstandplätze betreffen den gewerblichen Teilbereich der Erfassung der Verkaufsverpackungen. Dieser Aufwand fließt nicht in den Gebührenaufwand ein.

Im Bereich der Entsorgung/Verwertung sind im Bereich Hausmüll die umfangreichsten Kostenpunkte der Hausmüllgebühr enthalten.

Der Aufwand für den Transport des Rest- und Biomülls zur AVA KU beinhaltet die Preise der aktuellen Hausmüllentsorgungsverträge. Bis 30.06.2022 gilt noch der aktuelle Transportvertrag. Ab 01.07.2022 greift ein neuer Vertrag mit deutlich erhöhten Konditionen. Im vergangenen Jahr 2020 ist für die Hausmüll-Logistik ein Aufwand in Höhe von rd. 2,3 Mio. EUR entstanden. Für die Jahre 2023 und 2024 ist mit den neuen Konditionen ein Logistikaufwand von rd. 3,1 Mio. EUR/a im Hausmüllbereich zu erwarten. Dieses höhere Kostenniveau gilt über den aktuellen Kalkulationszeitraum hinaus auch in den künftigen Jahren und ist somit ein maßgeblicher Einflussfaktor der zukünftigen Abfallbeseitigungsgebühren. Davon betroffen ist auch der Transport des Sperrmülls von den Haushalten und von den Wertstoffsammelstellen. Die Sperrmüllabholungen von den Haushalten sollten auf relativ niedrigem Niveau stagnieren, während die Abholungen von den Wertstoffsammelstellen in den letzten Jahren stetig zunahmten. Für den Tonnenänderungsdienst wurde eine eigene Gebühr ermittelt. Da dieser Betrag gedeckelt ist (s. Ausführungen zu Punkt 5.2) ist für die Jahre 2022 und 2023 ein geringfügiger Aufwand in den allgemeinen Gebührenbedarf eingestellt.

Die Kosten für die Problemmüllbeseitigung entsprechen dem Ist-Aufwand des Jahres 2020.

Die Deponierungskosten werden über den BAB den Kostenstellen der Deponien zugewiesen und dienen als Grundlage der Ermittlung der einzelnen Gebührensätze (s. Ausführungen zu den Punkten 3.2 und 3.3). In den allgemeinen Gebührenbedarf fließen diese Kosten nicht ein.

Der Aufwand für die Erfassung des Papiers ist seit Einführung der Papiertonne, bedingt durch die kontinuierlich ansteigende Zahl an Papiertonnen, stetig am Ansteigen. Der Aufwand der Papiererfassung ist für die beiden Teilbereiche gewerblich (duale Systeme) und hoheitlich (Gebührenbereich) getrennt dargestellt. Der Ausgangssatz des Jahres 2022 entspricht dabei dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Die Kosten für die Erfassung der sonstigen Wertstoffe entsprechen den Aufwendungen der letzten Jahre. Eine geringfügige Steigerung ist eingerechnet.

Für die Sammlung und Verwertung von Grüngut und Bauschutt ist in der Hausmüllgebühr ein Kostendeckungsbeitrag eingestellt. Für die Grüngutsammlung beträgt dieser 40.000 EUR jährlich (120.000 EUR im Kalkulationszeitraum). Für die Bauschuttsammlung sind jährlich 35.000 EUR (105.000 EUR im Kalkulationszeitraum) eingestellt. Dies dient der Reduzierung der Annahmgebühren für Grüngut und Bauschutt (s. Ausführungen zu Punkt 4.2 und 4.3).

Für Sonderaktionen und die Bezuschussung von Flursäuberungen sind geringfügige Ansätze berücksichtigt. Da geplant ist, die ldw. Foliensammlung aus dem Gebührenhaushalt nicht mehr zu bezuschussen, ist ein entsprechender Aufwand nur noch für das Jahr 2022 eingestellt. Zuschüsse

für Flursäuberungen durch die Obst- und Gartenbauvereine, die Sperrmüllbörse der Caritas und für Zuschüsse an die Nutzer von Mehrwegwindeln sind ebenfalls eingestellt.

Der Verwaltungskostenersatz an die Gemeinden für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft ist mit den vereinbarten Jahressatz von 0,50 € je Einwohner eingestellt. Für den Nachsorgeaufwand der Hausmülldeponie in Gallenbach sind jährlich geringe Kosten für die Anpassung des zurückgestellten Zeitwertes an den tatsächlichen Aufwand eingestellt. Dabei orientiert sich der Aufwand an den in den jeweiligen Jahren aufgeführten Kosten.

Der Personalaufwand wird auf Basis des Ist-Ergebnisses des Jahres 2020 fortgeschrieben. Lohnsteigerungen sind eingerechnet.

Beim sonstigen betrieblichen Aufwand ist der Verwaltungskostenanteil, der an den Landkreis zu zahlen ist, berücksichtigt. Der sonstige Aufwand entspricht in etwa dem Ansatz für das Jahr 2020. Für Kontoführung und Verwahrgelder wird ein geringfügiger Aufwand eingestellt.

2.2.2.2 Aufwand für die Abfallbeseitigung bei der AVA KU

Die Beseitigungs- bzw. Verwertungskosten beim AVA KU stellen den größten Kostenblock innerhalb des Gebührenaufwandes dar (s. Punkt 1.2.3.1.2 des Betriebsabrechnungsbogens).

Die Behandlungskosten für den Restmüll bei der AVA erfuhren in den letzten Jahren eine stetige Reduzierung. Mit der Umwandlung der AVA in ein Kommunalunternehmen zum 01.01.2019 erfuhren die Anlieferentgelte durch die mit diesem Schritt einhergehende Umsatzsteuerfreiheit einen weiteren deutlichen Rückgang.

Die Anlieferentgelte für die Beseitigung von Restmüll und Sperrmüll und die Verwertung von Bioabfällen im Kalkulationszeitraum ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung der AVA KU. Darüber hinaus hat der Wirtschafts- und Prüfungsausschuss der AVA am 13.10.2021 eine Anpassung dieser Preise für das Wirtschaftsjahr 2022 beraten. Diese Entgelte wurden in der Gebührekalkulation eingestellt.

Anlieferentgelte für Rest- und Sperrmüll

	Entgelt in EUR je t
2022	84,86 EUR (MFP: 94,86 EUR/t)
2023	96,76 EUR
2024	98,69 EUR

Bisheriger Anlieferpreis für Restmüll und Sperrmüll (zur Kenntnis):

	Entgelt in EUR je t
1. HJ 2021	93,00 EUR
2. HJ 2021	78,00 EUR

Für Bioabfälle wurden folgende Anlieferentgelte in der Kalkulation berücksichtigt:

	Entgelt in EUR je t (netto)
2022	75,48 EUR
2023	76,99 EUR
2024	78,53 EUR

Bisheriger Anlieferpreis für Bioabfall (zur Kenntnis):

	Entgelt in EUR je t
2021	74,00 EUR

Im Kalkulationszeitraum ergeben sich mit diesen Anlieferentgelten Aufwendungen in Höhe von rd. 10.145.000 EUR.

Die AVA weist dabei in diesem Zusammenhang **auf die möglichen Auswirkungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auf die Annahmepreise 2023 ff. für den Restmüll hin.** Dieser Sachverhalt wurde in den Gremien des Kommunalunternehmens zuletzt in der Verwaltungsratssitzung am 11.03.2021 thematisiert.

Auf die AVA könnten bei einer Einbeziehung der Müllverbrennung in die Bepreisung von CO₂-Emissionen stufenweise Mehrbelastungen in Höhe von **13-34 €/t Restmüll im Jahr 2023 bis zu 25-63 €/t Restmüll in den Jahren 2026 ff.** zukommen. **Eine solche Mehrbelastung würde die AVA über eine Erhöhung der Annahmepreise weitergeben.**

Aufgrund der noch fehlenden bzw. noch unklaren rechtlichen Grundlagen wurden diese Zusatzkosten in den aktuell kalkulierten Annahmepreisen noch nicht berücksichtigt. **Die in der mittelfristigen Finanzplanung der AVA hinterlegten Annahmepreise für die Jahre 2022 - 2025 beinhalten die möglichen Zusatzbelastungen aus dem BEHG noch nicht und werden ggf. entsprechend erhöht werden.**

Ob und in welcher konkreten Form die Siedlungsabfallwirtschaft in den Geltungsbereich des BEHG einbezogen wird ist noch nicht abschließend geklärt. Die AVA geht aber davon aus, dass auf die Siedlungsabfallwirtschaft erhebliche Zusatzbelastungen aus dem Emissionshandel zukommen werden.

Eine Defizitumlage ist von der AVA im Kalkulationszeitraum nicht vorgesehen. Folglich ist kein diesbzgl. Aufwand in die Kalkulation eingestellt.

2.2.2.3 Kalkulatorische Kosten, Abschreibungen

Für das Anlagevermögen der Abfallwirtschaft wurde unter Punkt 4 des Betriebsabrechnungsbogens Abschreibungen und eine anteilige Verzinsung des Anlagekapitals eingestellt.

Die Abschreibungen sind im Betriebsabrechnungsbogen unter Punkt 4.1 dargestellt. Es handelt sich hierbei um die prognostizierten Abschreibungen für das Anlagevermögen der Abfallwirtschaft aus der Fortschreibung des aktuellen Anlagespiegels. Besonders im Bereich der Wertstoffsammelstellen ist wegen der geplanten Investitionen im Zuge der Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Wertstoffsammelstellenkonzept mit einem deutlichen Anstieg der Abschreibungen zu rechnen. Abschreibungen bei der AVA GmbH sind in den Anlieferentgelten enthalten, in der Gebührenkalkulation sind hier keine Werte einzustellen.

Die kalkulatorischen Zinsen sind in Punkt 4.2 des Betriebsabrechnungsbogens dargestellt.

Für das Anlagekapital der Kommunalen Abfallwirtschaft errechnet sich ein kalkulatorischer Zinsaufwand von rd. 270.000 EUR. Auch die kalkulatorische Verzinsung steigt in den nächsten Jahren mit den getätigten Investitionen stark an.

Die Herleitung der kalkulatorischen Verzinsung für die Investitionen der Abfallwirtschaft im Kalkulationszeitraum kann der Anlage 2 entnommen werden.

2.2.3 Umlage der Vorkostenstellen

Nach Ermittlung der Kosten und Verteilung dieser auf die Haupt- und Vorkostenstellen, werden die Vorkostenstellen „Wertstoffsammelstellen“, „Containerstandplätze“ und „Allgemeine Verwaltung“ auf die Hauptkostenstellen verteilt.

Die Kosten für Containerstandplätze werden vollständig dem DSD-Bereich (gewerblicher Bereich) zugeteilt.

Die Kostenstelle „Wertstoffsammelstellen“ wird zwischen dem hoheitlichen Gebührenbereich und dem gewerblichen Bereich aufgeteilt. Entsprechend der aktuellen Aufteilung des Wirtschaftsplanes werden 10% der Kosten dem gewerblichen Bereich zugeordnet. 90 % der Kosten werden dem hoheitlichen Gebührenbereich zugeschlagen. Die Verteilung innerhalb des hoheitlichen Bereiches erfolgt nach der Anzahl der gesammelten Fraktionen für alle erfassten Stoffe zu gleichen Anteilen.

Die angefallenen Vorkosten im Bereich „Allgemeine Verwaltung“ werden zu 15 % dem gewerblichen Bereich zugewiesen, die verbleibenden Kosten in einem Umfang von 85 % werden im hoheitlichen Bereich nach den angefallenen Mengen verteilt. Nach einer temporären Aufteilung dieser Kosten im Verhältnis 20/80 (gewerblich/hoheitlich) nach Einführung der Gelben Tonne entspricht die zuvor praktizierte Aufteilung von 15/85 wieder den tatsächlichen Verhältnissen.

Im nächsten Schritt werden die Kostenstellen „H1 Biomüll“ bis „H 20 Bauschutt“ der Endkostenstelle „Hausmüll“ zugeteilt. Im Ergebnis wird dieser Kostenblock damit dem Hausmüll-Gebührenbedarf zugeordnet.

2.3 Hausmüllgebühren

2.3.1 Gebührenbedarf

Insgesamt ergibt sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen für den dreijährigen Kalkulationszeitraum im Hausmüllbereich ein Gebührenvolumen von **29.025.679 EUR**.

Das jährliche Gebührenvolumen beträgt 9.675.226 EUR, dies entspricht einem ungedecktem Finanzbedarf von 71,66 EUR/je Einwohner im Jahr.

2.3.2 Umrechnung auf Restmüllgebühren

Dieser Gebührenbedarf wird zunächst um den Gewinnvortrag und die im Zuge der Nachkalkulation erfolgten Anpassungen (s. Ausführungen zu Punkt 2.1) korrigiert. Der auf diese Weise anzurechnende Gewinnvortrag beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum 6.967.196 EUR bzw. 2.332.399 EUR jährlich. Nach Berücksichtigung dieser Vorträge verbleibt ein gesamter Gebührenbedarf von 22.690.337 EUR bzw. ein jährliches Gebührenvolumen von 7.563.446 EUR. Dieser Bedarf wird durch das angeschlossene Tonnenvolumen dividiert. Das tatsächliche angeschlossene Tonnenvolumen beträgt zum 01.10.2018 4.668.675 Liter. Auf diese Weise ergibt sich eine rechnerische Gebühr je angemeldetem Liter Restmüllvolumen von 1,6200 EUR (s. Herleitung Anlage 5).

Dieser rechnerische Kostensatz wird im Anschluss linear mit den verschiedenen Behältergrößen multipliziert und führt zu den Gebührensätzen der verschiedenen Behälter in Abhängigkeit der Leerungshäufigkeit (hochgerechnete Gebührensätze s. Anlage 6).

3. Gewerbemüllgebühren

Die Gewerbemüllgebühren umfassen die Kostenstellen Gewerbemüll brennbar, Binsberg und Steinegaden. In der Errechnung der Anlieferentgelte sind entsprechende Deponierungskosten eingestellt, anfallende Verwaltungskosten werden berücksichtigt.

3.1 brennbarer Gewerbemüll

Die Entsorgung des brennbaren Gewerbemülls ist seit 1997 auf die AVA GmbH übertragen, der Landkreis erhält entsprechend der angelieferten Menge eine Erstattung von eigenen Verwaltungsaufwendungen. Aus dem Betriebsabrechnungsbogen ist zu entnehmen, dass die Kostenstelle kostendeckend abschließt, es sollte jährlich ein geringfügiger Überschuss von ca. 47.000 EUR verbleiben, der dem Abbau des vorgetragenen Verlustvortrages dient.

3.2 Deponie Binsberg

Seit Herbst 2009 werden Abfälle der Deponiekategorie II über die Deponie Binsberg des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben entsorgt. Der Gebührensatz von 140 EUR/t kann unverändert beibehalten werden. Für Material, das einen erschwerten Einbau verursacht, werden vom AWV Nordschwaben 207 EUR/t in Rechnung gestellt, was zu Gebühren in Höhe von 220 EUR/t führt (siehe Anlage 7).

3.3 Deponie Steinegaden

Seit Juli 2012 besteht mit dem ZAK Kempten ein Anliefervertrag für asbesthaltige Abfälle und weitere Abfälle der Deponiekategorie I, wie z.B. Dämmmaterial und künstliche Mineralfasern. Der Gebührensatz von 160 EUR/t für asbesthaltige Abfälle kann unverändert beibehalten werden. Das Anlieferentgelt für Dämmmaterial und künstliche Mineralfasern kann unter Berücksichtigung eines gleichmäßigen Ansatzes der Verwaltungspauschale ebenfalls bei 300 EUR/t belassen werden. Die Herleitung kann der Anlage 8 entnommen werden.

4. Gebühren an den Wertstoffsammelstellen

4.1 Annahmegerbühren für Altholz A IV

Der Landkreis Aichach-Friedberg nimmt an fünf Wertstoffsammelstellen (Aichach, Friedberg, Mering, Aindling/Todtenweis, Dasing) ab 2022 Außenbereichshölzer der Kategorie A IV (z.B. Balkongeländer, Zaunlatten) an. Die Verwertungsleistung wurde ausgeschrieben, auf Basis des Ausschreibungsergebnisses wurde die Annahmegerbühren kalkuliert.

Zur Abdeckung der tatsächlichen Entsorgungskosten ergibt sich eine Gebühr von ca. 148 EUR/to. Rechnet man die Gemeinkosten aus dem BAB (Anlage 4a) für die Altholzannahme A IV in Höhe von 281.500 EUR für Betriebs- und Personalkosten der Wertstoffsammelstellen sowie anteilige kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) hinzu, ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 324 EUR/t. Bei dieser Fraktion kann man davon ausgehen, dass eine Gewichtstonne einem Volumen von 1,5 m³ entspricht. Da wir an unseren Wertstoffsammelstellen nach Volumen abrechnen ergäbe sich demnach ein Preis von ca. 216 EUR/m³. Dieser Preis liegt weit über marktüblichen Preisen oder auch Annahmepreisen anderer Landkreise, sodass in der beigefügten Kalkulation die Betriebs- und Personalkosten in Höhe von 281.500 EUR neutralisiert und über die Hausmüllgebühr getragen werden. Die verbleibenden tatsächlichen Beseitigungskosten ergeben einen Gebührensatz von 98 EUR/m³. Es wird ein Gebührensatz von 100 EUR/m³ vorgeschlagen. Dieser entspricht der Größenordnung der einschlägigen Entsorgungspreise auf dem freien Markt oder auch der Annahmepreise anderer Gebietskörperschaften.

Die Herleitung der Gebühr kann der Anlage 9 entnommen werden.

4.2 Annahmegerbühren für Grünabfälle

Ab 01.01.2022 werden an verschiedenen Wertstoffsammelstellen auch Grünabfälle angenommen. Dabei erfolgt die Annahme an folgenden Annahmestellen in den Kategorien holzig/holzarm bzw. gemischt:

Wertstoffsammelstellen		Grüngut		
		holzig	holzarm	gemischt
	Aichach			x
	Aindling-Todtenweis	x	x	
	Dasing	x	x	
	Friedberg	x	x	
	Kissing	x	x	
	Mering	x	x	
	Pöttmes (in Schorn)	x	x	
GG+	Schiltberg	x	x	
	Schmiechen	x	x	
	Inchenhofen	x	x	
	Eurasburg			x

Die Gebühr für die Annahme dieser Stoffe wurde nach den Ausschreibungsergebnissen kalkuliert. Unter Einbeziehung der Betriebskosten für die Wertstoffsammelstellen und der Gemeinkosten, incl. anteiliger kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen ergibt sich eine Gebühr für gemischtes (holzarmes) Grüngut in Höhe von 51 €/m³ sowie für holziges Grüngut in Höhe von knapp 31 €/m³. Wenn man bedenkt, dass die gemeindlichen Grüngutannahmestellen derzeit Grüngut teilweise für unter 10 €/m³ annehmen, wird auch für diesen Annahmepreis eine Quersubventionierung über die Hausmüllgebühr empfohlen.

Um die Gebührensätze innerhalb des Grüngutes etwas anzugleichen wird in der Kalkulation zunächst eine Quersubventionierung innerhalb der zwei Grüngutfraktionen in Höhe von 70.000 EUR vorgenommen. Dies würde zu Gebührensätzen von rd. 45 EUR für das gemischte Grüngut und ca. 37 EUR für das holzige Grüngut führen. Wenn man in einem zweiten Schritt die Wertstoffsammelstellenbetriebskosten und die Gemeinkosten über die Hausmüllgebühr finanziert sowie eine weitere Ausgleichszahlung über 40.000 EUR für das gemischte Grüngut aus der Hausmüllgebühr vorsieht, ergibt sich eine Annahmehöhe von 25 EUR/m³ für das gemischte Grüngut sowie 20 EUR für das holzige Grüngut. Dies entspricht auch Preisen, die aus anderen Körperschaften bekannt sind. Die Gebühren können in Schritten zu 0,1 m³ gestaffelt werden.

Die Herleitung der Gebühr kann der Anlage 10 entnommen werden.

4.3 Annahmehöhe für Bauschutt

Ab 01.01.2022 wird an verschiedenen Wertstoffsammelstellen auch Bauschutt angenommen. Dabei erfolgt die Annahme an folgenden sieben Annahmestellen in den Kategorien Bauschutt gemischt bzw. Rigips/ Ytong:

- Aindling/Todtenweis
- Dasing
- Friedberg/Münchener Straße
- Kissing
- Mering
- Schiltberg (GG+)
- Schmiechen (GG+)

Auch hier wurde die Gebühr für die Annahme nach den Ausschreibungsergebnissen kalkuliert. Unter Einbeziehung der Betriebskosten für die Wertstoffsammelstellen und der Gemeinkosten, incl. anteiliger kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen ergibt sich eine Gebühr für gemischten Bauschutt in Höhe von knapp 349 €/m³, sowie für Rigips/Ytong in Höhe von knapp 258 €/m³.

Wenn man sich bei dieser Fraktion eine Querfinanzierung für den Wertstoffsammelstellen- betriebskosten und die Gemeinkosten vornimmt, sowie weitere 35.000 EUR jährlich über die Hausmüllgebühren abdeckt, ergeben sich Kostensätze von jeweils 100 EUR/m³. Dies entspricht den Gebührensätzen benachbarter Landkreise. Die Gebühren können in Schritten zu 0,05 m³ (50 Liter) gestaffelt werden.

Die Herleitung der Gebühr kann der Anlage 11 entnommen werden.

5. Sonstige Gebührensätze

5.1 Müllsäcke

Die Entsorgung von Restmüll mittels Müllsäcken verursacht einen Aufwand von 5,90 EUR je bereitgestellten 70-Liter-Sack. Die Gebühr kann zuzüglich eines Verwaltungsaufwandes bei 6,00 EUR/Sack taxiert werden (Herleitung Anlage 12).

Bei der Gebühr für die verbilligten Windsäcke wurden nur die variablen Kosten angesetzt (Transport, Verbrennung, Beschaffungskosten). Unter diesem Aspekt errechnen sich Kosten von 1,74 EUR, die tatsächlich mit der Beseitigung der Säcke entstehen. Der verbilligte Satz könnte inclusive eines Verwaltungsaufschlages bei 2,00 EUR je Sack belassen werden.

5.2 Gebühr für Änderungsdienst bei Behältern

Die Anschlusspflichtigen der Bio- und Restmülltonnen haben die Kosten für Änderungen im Behälterbestand über eine Gebühr unmittelbar zu tragen. Rechnerisch ergibt sich über den Kalkulationszeitraum eine Änderungsgebühr in Höhe von 22,86 €. Es wird vorgeschlagen, diese Gebühr bei 20 € festzusetzen und den Differenzbetrag über die allgemeinen Hausmüllgebühren abzudecken (Herleitung s. Anlage 13). In den allgemeinen Logistikkosten (BAB Punkt 1.2.3.1.1) ist hierfür ein Aufwand von 20.000 EUR eingestellt, der bei diesem Gebührensatz im Kalkulationszeitraum vermutlich über die allgemeine Hausmüllgebühr zu decken wäre.

5.3 Gebühr für zusätzliches Bioabfallgefäß

Für ein weiteres Bioabfallgefäß wurde der Aufwand für die Entleerung und die Anlieferung und Verwertung dieser Mehrmengen bei der AVA GmbH ermittelt und ein kostendeckender Gebührensatz von monatlich 10,50 € errechnet (s. Anlage 14).

5.4 Selbstanlieferung von Abfällen und Behandlung unzulässig abgelagerter Abfälle

Der Gebührensatz für selbst angelieferte Abfälle beträgt 8,00 EUR je angefangene 20 kg, dies entspricht einem Tonnagepreis von 400,00 EUR. Der gleiche Satz findet Verwendung bei der Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen. Damit sollten die Beseitigungskosten bei wilden Müllablagerungen grds. abgedeckt sein.

5.5 Abholung von sperrigen Elektrogroßgeräten und Metallschrott

Für die Abholung dieser Geräte errechnet sich ein kostendeckender Satz von 33,71 € je Abholung. Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Gebührensatz von 20 € je Abholung unverändert zu belassen. Die übersteigenden Kosten sind in den allgemeinen Gebührenaufwand eingerechnet. Bei geschätzten 400 Abholungen im Jahr sind jährlich 2.000 Euro über die Hausmüllgebühr abzudecken (s. Anlage 15).

5.6 zusätzliche Abholung von Sperrmüll

Eine Sperrabholung bis zu einer Menge von 5 m³ ist in der Hausmüllgebühr enthalten und in die Kalkulation eingestellt. Wird eine weitere Abholung gewünscht oder ist eine größere Menge als 5 m³ Sperrmüll abzuholen, kann dies gegen die Bezahlung einer Gebühr beantragt werden.

Für diesen zusätzlichen Service errechnet sich ab 01.01.2022 ein kostendeckender Satz von 48,38 € je Abholung (s. Anlage 16). Unter Berücksichtigung einer kleinen Verwaltungskostenpauschale wird vorgeschlagen, einen Gebührensatz von 50 € je Abholung festzulegen.

6. Gebührensatzung

Der Entwurf der neuen Gebührensatzung kann der Anlage 17 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2022.

Michael Haas